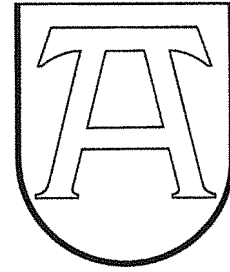


Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang	Herausgegeben am 16.10.2025	Nummer: 21
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
89.	Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung von Sparurkunden, Nr. 3515001547, 3240450712 und 3515156705	258
90.	Öffentliche Bekanntmachung <u>hier:</u> - Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes	259
91.	Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“ am Montag, den 17. November 2025	264
92.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Marsberg	265
93.	Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 13.10.2025	274
94.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2025	279
95.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Marsberg vom 13.10.2025	282
96.	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung gem. § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung	298

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. **3515001547**, Nr. **3240450712** und Nr. **3515156705**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn/Stadtparkasse Delbrück, aufgrund unseres Aufgebots vom 11.06.2025 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 25. September 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Haupt- und Personalamt
Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr Gierse**
Zimmer.....: **107**

Vermittlung: (0 29 92) 602 1
Durchwahl.: **(0 29 92) 602 220**
Telefax.....: (0 29 92) 602 201 220
E-Mail.....: f.gierse@marsberg.de

Aktenzeichen: 13 22 00
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung

**hier: Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Satzung des Sparkassen-
zweckverbandes**

In der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes am 25. Juni 2025 wurde eine Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg beschlossen.

Die Änderung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41 vom 06.10.2025 bekannt gemacht und ist am 07.10.2025, dem Tag nach der Bekanntmachung, in Kraft getreten.





Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 06. Oktober 2025

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

189 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, S. 257

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

190 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 136. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 258

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

189

Kommunalaufsicht;

hier: 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2025 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg vom 21. Juni 2022

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-021/2025-001

Detmold, den 25. September 2025

Artikel I

1. „§ 1 Mitglieder, Name, Sitz“ erhält in Abs. 2 folgende neue Fassung:

„Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.

666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

2. „§ 5 Ausschließungsgründe“ erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

„Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

b) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.“

c) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

d) Personen, gegen die die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.“

3. „§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung“ wird um den Abs. 3 ergänzt:

„Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.“

Die bisherigen Absätze 3-6 erhalten die neue Nummerierung 4-7.

4. „§ 9 Verbandsvorsteher“ erhält in Abs. 1 folgende neue Fassung:

„Der Verbandsvorsteher und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf abwechselndes Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Warburg im Wechsel für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der Bürgermeister der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Warburg oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten dieser Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.“

5. „§ 12 Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes“ wird um Absatz 1 ergänzt:

„Die Trägerschaft der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.“

Die bisherigen Absätze 1-3 erhalten die neue Nummerierung 2-4.

6. „§ 18 Bekanntmachungen“ erhält folgende neue Fassung:

„Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn sowie der Stadt Marsberg, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.“

Bekanntmachung

Die Sparkassenzweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 25. September
31.01.2.2-021/2025-001
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.257

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

190

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe;
hier: 136. Sitzung der Verbandsversammlung

Bielefeld, den 29. September 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe
hier: 136. Sitzung der Verbandsversammlung
Donnerstag, den 09.10.2025, 15:00 Uhr
im ecos work spaces, Herforder Straße 69, 33602 Bielefeld

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

TOP 1. Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (10. ÖPNVG-ÄndG)

TOP 2. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 3. Verwendung der Mittel aus dem Teilraum-
konto des VVOWL beim NWL

TOP 4. ÖPNV-Strukturreformen - Aufgabenzuord-
nung lokale / regionale / landesweite Ebene

TOP 5. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und
NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.258



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

Fischereigenossenschaft
„D i e m e l“

Marsberg, den 15.10.2025
Im Dahl 1
34431 Marsberg
Tel.: 02994-1493

Einladung

Hiermit lade ich zu einer **Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“** für

Montag, den 17. November 2025, 17.00 Uhr,

in den Sitzungssaal des Rathauses nach Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, freundlich
ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Niederschrift über die Versammlung vom 27.11.2023
3. Erteilung der Entlastung für die Jahre 2023 und 2024
4. Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2025
5. Ausschüttung von Pachterträgen des Jahres 2025
6. Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes und Geschäftsführers
7. Verschiedenes

gez. v. Twickel

-Vorsitzender-

beglaubigt:

W. Salmen
(Geschäftsführer)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Marsberg

1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Marsberg zum 31.12.2024 sowie Entlastung des Bürgermeisters:

Der Jahresabschluss 2024, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie Anhang und Lagebericht, wurde von der Kämmerin gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der zur Zeit gültigen Fassung, aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 02.09.2025 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 102 Absatz 2 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient.

Die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2024 geprüft. Mit Beschluss vom 11.09.2025 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang als Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses übernommen.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stadt Marsberg gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW festgestellt. Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 4.286.075,47 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024:

Der Jahresabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers - Str. 8, Zimmer U57, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 13.10.2025
In Vertretung


Ann Christin Kern
Kämmerin

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
| Anlage 2 | Bilanz zum 31.12.2024 |
| Anlage 3 | Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 |
| Anlage 4 | Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024 |

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Marsberg, Marsberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Marsberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Münster, 18. August 2025

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



 Qualifizierte elektronische Signatur – Deutsches Recht

Schulz
Wirtschaftsprüfer



 Qualifizierte elektronische Signatur – Deutsches Recht

Jürgens
Wirtschaftsprüfer

Anlage 2 Bilanz zum 31.12.2024

Stadt Marsberg

Bilanz zum 31.12.2024

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			331.508,97 €	331.508,97 €
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			163.409,00 €	157.646,90 €
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.744.928,95 €			4.807.004,25 €
1.2.1.2 Ackerland	2.770.394,42 €			2.717.094,13 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.778.155,01 €			22.736.299,79 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.621.680,88 €	31.015.157,24 €		1.628.199,51 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.450.655,00 €			1.509.934,00 €
1.2.2.2 Schulen	18.989.759,00 €			19.730.223,73 €
1.2.2.3 Wohnbauten	90.883,00 €			92.466,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-,Geschäfte u. Betriebsgebäude	13.147.385,97 €	33.878.682,97 €		12.005.056,57 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.524.269,68 €			9.516.144,14 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.871.800,00 €			2.405.580,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €			0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.245.195,00 €			1.278.107,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsklenkungsanlagen	22.531.976,68 €			22.787.236,20 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	240.146,31 €	36.413.387,63 €		217.337,28 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00 €		0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		49,00 €		49,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.896.564,00 €		3.034.207,95 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.591.795,97 €		2.643.072,85 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		3.179.262,57 €	110.674.889,38 €	2.016.133,14 €
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00 €		0,00 €
1.3.2 Beteiligungen		58.356,00 €		58.356,00 €
1.3.3 Sondervermögen		3.390.639,32 €		3.390.639,32 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00 €		0,00 €
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		0,00 €		0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen		0,00 €		0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen		0,00 €		0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		33.221,61 €	3.482.216,93 €	33.426,13 €
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		69.000,00 €		62.000,00 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00 €		0,00 €
2.1.3 Bebaubare und bebaute Grundstücke		2.034.907,42 €	2.103.907,42 €	1.780.287,15 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		3.190.127,72 €		3.620.475,17 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		287.073,08 €		278.656,72 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		60.623,42 €	3.537.824,20 €	292.393,63 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel			46.798.009,26 €	33.019.309,27 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			170.870,43 €	198.876,47 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			0,00 €	0,00 €
			167.262.635,59 €	152.337.721,27 €

Bilanz zum 31.12.2024

Stadt Marsberg

	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	PASSIVA 31.12.2023
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		43.594.939,89 €		43.508.005,55 €
1.2 Sonderrücklage		1.000,00 €		1.000,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage		14.340.887,06 €		14.081.168,00 €
1.4 Bilanzierter Verlustvortrag		0,00 €		0,00 €
1.5 Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		4.286.075,47 €	62.222.902,42 €	259.719,06 €
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		42.699.162,08 €		39.210.699,45 €
2.2 für Beiträge		4.951.457,00 €		4.978.633,00 €
2.3 für den Gebührenaussgleich		202.227,22 €		144.657,53 €
2.4 Sonstige Sonderposten		946.278,00 €	48.799.124,30 €	987.301,00 €
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		19.298.723,00 €		18.290.127,00 €
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten		250.000,00 €		250.000,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW		8.003.857,93 €		3.905.088,72 €
3.4 Sonstige Rückstellungen		13.284.833,84 €	40.837.414,77 €	9.082.309,35 €
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen				
4.1.1 für Investitionen		0,00 €		0,00 €
4.1.2 zur Liquiditätssicherung		0,00 €		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		0,00 €		0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen		0,00 €		0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen		0,00 €		0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00 €		0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten		1.202.808,36 €		1.373.920,82 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		186.940,00 €		200.580,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00 €		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		837.064,69 €		1.385.375,43 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		234.497,79 €		305.774,80 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		271.519,30 €		312.720,58 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen		9.687.520,38 €	12.420.350,52 €	11.228.036,62 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung			2.982.843,58 €	2.832.606,56 €
			167.282.635,59 €	152.337.721,27 €

Anlage 3 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024

Stadt Marsberg

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich Ansatz/Jat (Sp. 4 f. Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
			1	2	3	4	5	6
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	30.280.425,21 €	35.238.669,17 €	0,00 €	36.368.699,34 €	1.130.030,17 €	0,00 €
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.060.105,06 €	13.875.887,92 €	0,00 €	14.068.806,26 €	362.618,34 €	0,00 €
3.	+	Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.268.978,90 €	3.523.539,59 €	0,00 €	3.417.431,86 €	-108.107,73 €	0,00 €
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.579.835,18 €	1.339.391,14 €	0,00 €	1.517.226,44 €	177.835,30 €	0,00 €
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.094.954,53 €	2.716.303,82 €	0,00 €	3.082.735,84 €	368.432,02 €	0,00 €
7.	+	Sonstige ordentliche Erträge	2.016.058,68 €	1.494.875,80 €	0,00 €	2.029.264,98 €	534.389,19 €	0,00 €
8.	+	Aktivierete Eigenleistungen	41.392,34 €	40.000,00 €	0,00 €	26.871,93 €	-13.328,07 €	0,00 €
9.	+-	Bestandsveränderungen	-128.494,29 €	-160.000,00 €	0,00 €	-152.322,65 €	7.677,35 €	0,00 €
10.	=	Ordentliche Erträge	48.513.226,51 €	57.868.767,44 €	0,00 €	60.358.314,01 €	2.489.546,57 €	0,00 €
11.	-	Personalaufwendungen	11.490.832,09 €	12.053.140,05 €	0,00 €	11.918.884,05 €	-134.258,00 €	0,00 €
12.	-	Versorgungsaufwendungen	582.598,08 €	1.442.839,00 €	0,00 €	1.260.970,89 €	-181.868,31 €	0,00 €
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.340.292,84 €	14.844.279,15 €	0,00 €	13.885.023,22 €	-959.256,93 €	0,00 €
14.	-	Bilanzierte Abschreibungen	3.888.471,26 €	4.053.271,22 €	0,00 €	4.053.271,22 €	0,00 €	0,00 €
15.	-	Transferaufwendungen	21.300.607,11 €	23.591.023,41 €	0,00 €	23.178.195,58 €	-412.827,83 €	0,00 €
16.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.450.248,93 €	2.557.384,25 €	0,00 €	2.856.946,87 €	299.562,42 €	0,00 €
17.	=	Ordentliche Aufwendungen	49.043.048,31 €	58.541.917,08 €	0,00 €	57.153.291,43 €	-1.388.625,65 €	0,00 €
18.	=	Ordentliches Ergebnis (=Zellen 10 und 17)	-529.821,80 €	-673.149,64 €	0,00 €	3.205.022,58 €	3.878.172,22 €	0,00 €
19.	+	Finanzerträge	570.016,41 €	924.509,84 €	0,00 €	1.100.594,75 €	176.085,11 €	0,00 €
20.	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	28.241,94 €	25.000,00 €	0,00 €	19.541,86 €	-8.458,14 €	0,00 €
21.	=	Finanzergebnis (Zellen 19 und 20)	541.774,47 €	899.509,84 €	0,00 €	1.081.052,89 €	181.543,25 €	0,00 €
22.	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zellen 18 und 21)	11.952,67 €	226.360,00 €	0,00 €	4.286.075,47 €	4.059.715,47 €	0,00 €
23.	+	Außerordentliche Erträge	247.786,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.	=	Außerordentliches Ergebnis (=Zellen 23 und 24)	247.786,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26.	=	Jahresergebnis (Zellen 22 und 25)	259.719,06 €	226.360,00 €	0,00 €	4.286.075,47 €	4.059.715,47 €	0,00 €
27.	-	Globaler Minderaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28.	=	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Zellen 26 und 27)	259.719,06 €	226.360,00 €	0,00 €	4.286.075,47 €	4.059.715,47 €	0,00 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

29.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	105.007,58 €	95.000,00 €	0,00 €	137.303,52 €	42.303,52 €	0,00 €
30.	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31.	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-75.205,32 €	-95.000,00 €	0,00 €	-50.369,18 €	44.630,82 €	0,00 €
32.	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33.	Verrechnungssaldo (=Zellen 29-32)	29.802,26 €	0,00 €	0,00 €	86.934,34 €	86.934,34 €	0,00 €

Anlage 4 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024

Stadt Marsberg

Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Ein und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	davon Ermäßigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich Ansatz/Ist	Ermäßigungsübertragungen in das Folgejahr
	2023	2024	3	2024	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	33.935.863,87 €	36.554.669,17 €	0,00 €	41.415.062,12 €	4.760.392,95 €	0,00 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.148.593,21 €	11.283.737,92 €	0,00 €	11.198.835,58 €	-84.902,34 €	0,00 €
3 + Sonstige Transfererstattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.122.511,27 €	3.222.249,59 €	0,00 €	3.253.200,65 €	30.951,06 €	0,00 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.645.741,73 €	1.179.391,14 €	0,00 €	1.289.731,87 €	110.340,73 €	0,00 €
6 + Kostenersatzungen und Kostenumlagen	2.637.042,81 €	2.723.191,89 €	0,00 €	3.122.839,56 €	399.647,67 €	0,00 €
7 + Sonstige ordentliche Einzahlungen	1.088.767,69 €	837.543,00 €	0,00 €	1.301.500,07 €	463.957,07 €	0,00 €
8 + Zinsen und sonstige Finanzerstattungen	573.261,07 €	924.509,64 €	0,00 €	1.090.213,19 €	165.703,55 €	0,00 €
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.151.801,65 €	56.825.292,35 €	0,00 €	62.671.383,04 €	5.846.090,69 €	0,00 €
10 - Personalauszahlungen	10.494.544,17 €	11.217.729,05 €	0,00 €	11.224.786,95 €	7.057,90 €	0,00 €
11 - Versorgungsauszahlungen	784.883,31 €	1.058.000,00 €	0,00 €	1.010.645,18 €	-47.354,82 €	0,00 €
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.388.972,31 €	15.959.646,85 €	0,00 €	9.778.310,49 €	-6.180.336,36 €	0,00 €
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	28.241,94 €	25.000,00 €	0,00 €	19.541,86 €	-5.456,14 €	0,00 €
14 - Transferauszahlungen	21.742.959,40 €	23.591.023,41 €	0,00 €	23.033.334,45 €	-557.688,96 €	0,00 €
15 - Sonstige Auszahlungen	2.786.955,53 €	2.500.741,73 €	0,00 €	2.744.204,15 €	243.462,42 €	0,00 €
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.226.556,66 €	54.351.141,04 €	0,00 €	47.810.823,08 €	-6.540.317,96 €	0,00 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	2.925.244,99 €	2.474.151,31 €	0,00 €	14.860.559,96 €	12.386.408,65 €	0,00 €
17 + Zuwendungen für Investitionsmassnahmen	4.734.104,95 €	6.185.484,92 €	0,00 €	5.113.662,61 €	-1.071.822,31 €	0,00 €
18 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	245.286,07 €	216.696,00 €	0,00 €	393.247,40 €	176.551,40 €	0,00 €
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20 + Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	59.309,40 €	177.133,25 €	0,00 €	7.395,46 €	-169.737,79 €	0,00 €
21 + Sonstige Investitionseinzahlungen	306,78 €	0,00 €	0,00 €	102,26 €	102,26 €	0,00 €
22 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.039.007,21 €	6.579.314,17 €	0,00 €	5.514.407,73 €	-1.064.906,44 €	0,00 €
23 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	337.308,03 €	821.141,55 €	733.360,80 €	616.431,29 €	-204.710,26 €	51.300,00 €
24 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.147.439,11 €	11.841.803,69 €	5.748.985,46 €	4.555.287,47 €	-7.065.596,22 €	6.050.805,55 €
25 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.708.813,23 €	2.844.339,62 €	645.624,43 €	1.331.335,34 €	-1.513.004,28 €	1.419.128,89 €
26 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
27 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28 - Sonstige Investitionsauszahlungen	20.935,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.216.246,35 €	15.307.284,86 €	7.127.970,69 €	6.502.974,10 €	-8.804.310,76 €	7.521.234,84 €
Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-1.177.239,14 €	-8.727.970,69 €	-7.127.970,69 €	-988.566,37 €	7.739.404,32 €	7.521.234,84 €
31 = Finanzmittelüberschuss/Überschuss (Zeilen 17 und 31)	1.748.005,85 €	-6.253.819,38 €	-7.127.970,69 €	13.871.993,59 €	20.125.812,97 €	7.521.234,84 €
32 Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden	0,00 €	1.600.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.600.000,00 €	0,00 €
33 + Rechtverhältnissen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden	173.878,55 €	125.000,00 €	0,00 €	113.032,46 €	-11.967,54 €	0,00 €
36 - Rechtverhältnissen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
38 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-173.878,55 €	1.475.000,00 €	0,00 €	-113.032,46 €	-1.588.032,46 €	0,00 €
39 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.574.127,30 €	-4.778.819,38 €	-7.127.970,69 €	13.758.961,13 €	18.537.780,51 €	7.521.234,84 €
40 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	31.473.452,05 €	27.548.662,00 €		33.019.389,27 €	5.470.647,27 €	
41 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-28.310,89 €	0,00 €		19.738,86 €	19.738,86 €	
42 = Liquidie Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	33.019.309,27 €	22.769.842,62 €		46.798.009,26 €	24.028.166,64 €	

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 13.10.2025

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 45, S. 145 vom 29.11.2019), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09.10.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Müllabfuhrgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den auf ein Grundstück anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Einwohnergleichwerte berechnen sich wie folgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) 1 Einwohner = | 1 EGW |
| b) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen
1 Bett (Sollstärke) = | 2 EGW |
| c) Schulen und Kindergärten je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) = | 1 EGW |
| d) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen
je 2 Beschäftigte = | 1 EGW |
| e) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen
je 2 Beschäftigte = | 3 EGW |
| f) Selbständige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Betriebe der Personenbeförderung
je 1 Beschäftigter = | 1 EGW |
| g) Gaststätten und Hotels je 1 Beschäftigter = | 4 EGW |
| h) Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten =
für jeden weiteren Beschäftigten = | 2 EGW
4 EGW |
| i) Jugendherbergen mit 10 Betten = | 1 EGW |
| j) Kasernen und militärische Einrichtungen je 3 Soldaten und Beschäftigte = | 2 EGW |
| k) Lebensmitteleinzelhandel je Beschäftigter = | 4 EGW |
| l) Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung je Beschäftigter = | 6 EGW |
| m) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe je 2 Beschäftigte = | 3 EGW |
| n) für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt. | |

- o) für Ferien- und Wochenendhäuser, unbewohnte Häuser und zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt; dabei gilt:

für 80 l Abfallbehälter grau	=	0,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter grau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter blau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter blau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grün	=	1,50 EGW
für 240 l Abfallbehälter grün	=	3,00 EGW.

Beschäftigte im Sinne von d) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben auf Antrag durch den Steuerpflichtigen das vierte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Ebenfalls auf Antrag erfolgt bei einem Haushaltseinkommen bis 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) eine Befreiung von der Abfallgebühr ab dem 3. Kind. Die Befreiung erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats nach Antragstellung. Die Antragstellung ist erst nach Eintritt des Grundes der Befreiung möglich und kann bis zu drei Monaten rückwirkend beantragt werden.

Studenten und Personen, welche den Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbare Dienste ableisten, bleiben auf Antrag unter Vorlage des Immatrikulationsscheines bzw. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde bei der Veranlagung unberücksichtigt.

Auf Antrag kann bei der Veranlagung nach Buchstabe a) von den tatsächlichen Einwohnergleichwerten abgewichen werden, sofern aufgrund einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 oder eines geringeren Gefäßvolumens im Sinne des § 11 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird entsprechend der Reduzierung des Behältervolumens vorgenommen.

Die Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von dem grünen Abfallbehälter nach § 9 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg beträgt je EGW 26,16 v. H. des Betrages nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

Auf Antrag kann im Einzelfall in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) bis m) von den vorgegebenen umzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW) abgewichen werden, sofern dargelegt wird, dass aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige

Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 wesentliche Abfallmengen nicht mehr in die von der Stadt Marsberg zugelassenen Abfallbehälter (grau, grün und blau) gelangen.

- (2) Die Einwohnergleichwerte werden vierteljährlich neu festgesetzt. Veränderungen während eines Kalendervierteljahres werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) - m) werden die Einwohnergleichwerte jährlich neu festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten (Mieter, Pächter usw.) die für die Festsetzung erforderlichen Angaben bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres schriftlich der Stadt einzureichen. Die auf Grund der Erklärung festgesetzten Einwohnergleichwerte werden der Gebührenberechnung des gesamten auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.
- (4) Bei erheblicher Veränderung im Laufe des Kalenderjahres kann in den Fällen des Abs. 3 auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnungsgrundlage auch während des laufenden Kalenderjahres nach Maßgabe des Abs. 2 berichtigt werden.
- (5) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundung und Erlaß bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 92,06 € jährlich.
- (2) Für den Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Unterabschnitt der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Vorab-Gebühr in Höhe von 50,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Stadt vorgenommen wird.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungs-

eigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.

Ist bei Erbgemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergemeinschaften und Erbgemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 11.10.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 13.10.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung


Kern

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2025

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 30.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 47) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09.10.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Gebührentarif

I.	Grabstellenherrichtung, Ausgrabung	
1.	Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:	
1.1	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	476,00 €
1.2	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	783,00 €
2.	Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne (s. IV u. V)	239,00 €
2.1	Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne (s. VI 1, 2, 3 u. VII), inklusive 19 % Umsatzsteuer	285,00 €
3.	Für Ausgrabung einer Leiche:	
3.1	für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	476,00 €
3.2	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	783,00 €
II.	Abgabe von Reihengrabstätten	
1.	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	572,00 €
2.	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.030,00 €
3.	Rasengräber	3.824,00 €
4.	Rasengräber mit Namenskennzeichnung	4.127,45 €
III.	Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
	Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre)	2.660,00 €
	Pro Grabstelle und Nutzungsjahr	72,00 €
IV.	Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)	1.530,00 €
	Verlängerung pro Jahr	44,00 €
V.	Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)	2.220,00 €
VI.	Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	
1.	Pro anonymen Urnenplatz, inklusive 19 % Umsatzsteuer	800,00 €
2.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Niedermarsberg), inklusive 19 % Umsatzsteuer	1.034,00 €
3.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Canstein, Erlinghausen, Essentho, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Oesdorf, Udorf), inklusive 19 % Umsatzsteuer	939,00 €
VII.	Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz, inklusive 19 % Umsatzsteuer	650,00 €
VIII.	(weggefallen)	
IX.	Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschafts- abbrüchen stammende Leibesfrüchte	102,00 €

X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Obermarsberg, Westheim) | 170,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg) | 320,00 € |
| 3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg | 140,00 € |

XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
-----------------------------------	--------

XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit	94,00 €
---	---------

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 07.02.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 13.10.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung


Kern

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Marsberg vom 13.10.2025

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 09.10.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege)
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (Bürgersteige) sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Weiterhin wird die Verpflichtung zur Reinigung aller innerörtlichen selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege) den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bezüglich des Umfangs und des Zeitraumes der Reinigungspflicht gelten die Regelungen für Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen und Gehwege durch die Anlieger im Sommer und Winter zu reinigen sind, sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die manuelle, mechanische oder thermische Beseitigung von Unkraut sowie die manuelle oder mechanische Beseitigung von sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Stadt Marsberg so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang vom Gehweg zu

den Verkehrsmitteln gewährleistet ist. Für den Winterdienst auf den Gehwegen im Bereich der Haltestellen sind die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke (§ 2) zuständig.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so

wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 2 (Anliegerstr.): 1,27 Euro
- in Reinigungsklasse S 4 (innerörtl. Str.): 1,15 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 (überörtl. Str.): 1,02 Euro

Für Straßen der Reinigungsklassen S 1, S 3 und S 5 wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1 (Anliegerstr.): 1,83 Euro
- in Reinigungsklasse W 3 (innerörtl. Str.): 1,65 Euro
- in Reinigungsklasse W 4 (überörtl. Str.): 1,46 Euro

Für Straßen der Reinigungsklasse W 2 wird keine Gebühr erhoben.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr und die Winterdienstgebühren werden als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen maschinellen Straßenreinigung (Sommerreinigung) auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.
Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Marsberg vom 11.10.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 13.10.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung


Kern

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 2	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 3	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 4	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 5	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 6	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S

W 1	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 2	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	A
W 3	innerörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 4	überörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straße	Reinigungsklassen
BERINGHAUSEN	Am Blumenhang	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Forstenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Kellingsen	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Mühlenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Wiesenrain	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bogenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (bis Hs Nr. 54, links)	S 6, W 4
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (ab Hs. Nr. 56 (links))	S 5, W 4
BERINGHAUSEN	Emde (bis Oststraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Emde (ab Oststraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hohlweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hoppeckestraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Josefstadt	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Krokusweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Margaritenweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Markusstraße	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Müllerstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Nordstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Oststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Sonnenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Steinbrink	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Südstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Weststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Zum Schützenhof	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Am Alten Schulhaus	S 6, W 4
BORNTOSTEN	An der Buke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Ostheimer Straße	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zum Zollhaus	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Glocke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Hünenburg	S 1, W 1
BREDELAR	Am Bellerstein	S 6, W 4
BREDELAR	Am Hahnenfeld	S 1, W 1
BREDELAR	Am Kindergarten	S 1, W 1
BREDELAR	Am Klosterbach	S 1, W 1
BREDELAR	Am Meilenstein	S 1, W 1
BREDELAR	Am Waldwinkel	S 1, W 1
BREDELAR	Carl-Reinke-Straße	S 2, W 1
BREDELAR	Haierskopf	S 1, W 1
BREDELAR	Himmelreich	S 1, W 1
BREDELAR	Im Oberen Bohm	S 1, W 1
BREDELAR	Krähenbrink	S 1, W 1
BREDELAR	Liboriusweg	S 1, W 1
BREDELAR	Lichten Eichen	S 1, W 1

BREDELAR	Madfelder Straße	S 6, W 4
BREDELAR	Mester-Everts-Weg	S 4, W 3
BREDELAR	Orthelle	S 1, W 1
BREDELAR	Paul-Gerhardt-Straße	S 1, W 1
BREDELAR	Sauerlandstraße	S 6, W 4
BREDELAR	Schwartmicke	S 1, W 1
BREDELAR	Zur Osterwiese	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Echelnstein	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Lärchen	S 1, W 1
CANSTEIN	Arolser Straße	S 6, W 4
CANSTEIN	Auf den Klippen	S 1, W 1
CANSTEIN	Kleppwiese	S 1, W 1
CANSTEIN	Mühlengrund	S 6, W 4
CANSTEIN	Schlossstrasse	S 1, W 1
CANSTEIN	Zum Kump	S 1, W 1
CANSTEIN	Zur Agatha	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Am Hopfenhof	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Höhe	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Hude	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Dicken Platz	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Eichenweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Frohtalweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gartenstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gerhard-Brökel-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Große Schanze	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Hans-Watzke-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Heddinghauser Straße	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Kleine Schanze	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Köhlrs Drift	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Kohlgrunder Straße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Königstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Marsberger Straße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Neue Straße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Poststraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schäferstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schulstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Wallmenwiese	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Weinbergstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Bauernscheid	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Hohen Dreisch	S 1, W 1
ESSENTHO	Aachener Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Am Bruch	S 4, W 3
ESSENTHO	Am Park	S 1, W 1
ESSENTHO	Antoniusstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüggestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüsseler Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Eggeweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Falkenweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Forststraße	S 1, W 1

ESSENTHO	Fürstenberger Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Gärtnerstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Goldbuschstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Graseborn	S 1, W 1
ESSENTHO	Im Graben	S 1, W 1
ESSENTHO	In den Stricken	S 1, W 1
ESSENTHO	Kapellenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kardinal-Jaeger-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kirchwiesen	S 1, W 1
ESSENTHO	Meerhofer Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Ostendestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Osterberg	S 1, W 1
ESSENTHO	Pfarrer-Willmes-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Rummecketal	S 1, W 1
ESSENTHO	Schmiedegasse	S 1, W 1
ESSENTHO	Überm Dorf	S 1, W 1
ESSENTHO	Waldstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Westfalenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Essenthoer Mühle	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Staubkequelle	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Adorfer Weg	S 5, W 4
GIERSHAGEN	Am Buchholz	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Am Knapp	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Am Langen Path	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Barbarastraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Bischof-Kinold-Str.	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Eisensteinstraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Esbiker Straße	S 4, W 3
GIERSHAGEN	Fuhrmannsweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hinterm Hagen	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hombourger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hundebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Immenbusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Klusweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Knappenweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Northolter Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Papenstraße	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Pfarrer-Koch-Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rische	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Unterm Klausknapp	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Uppsprunger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Wulwesecke	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Papenstr. u. Esbiker Str.)	S 2, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Esbiker Str. und Am Buchholz)	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zum Eckefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Alten Wiese	S 1, W 2
GIERSHAGEN	Zur Heide	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Wilhelmsruh	S 1, W 1

HEDDINGHAUSEN	Am Sonneneck	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (tlws. soweit Kreisstraße 65)	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (ohne K 65)	S 3, W 3
HEDDINGHAUSEN	Knickweg	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Köster Drift	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Sundernstraße	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Forst	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Wildkamp	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Am See	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Am Weiher	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Briloner Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Diemeltalweg	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Gutsplatz	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Hinter`m Brandt	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	In der Haue	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Padberger Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Vor`m Schee	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Zum Birkenhof	S 1, W 1
LEITMAR	Am Ehrenmal	S 1, W 1
LEITMAR	Am Homberg	S 1, W 1
LEITMAR	Am Stadtberger Weg	S 3, W 3
LEITMAR	Auf der Alm	S 1, W 1
LEITMAR	Flessinghauser Straße	S 5, W 4
LEITMAR	Teichstraße	S 1, W 1
LEITMAR	Zum Trompeter	S 1, W 1
MEERHOF	Am Buchenwald	S 1, W 1
MEERHOF	Am Dreswinkel	S 1, W 1
MEERHOF	Beethovenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Dalheimer Straße	S 6, W 4
MEERHOF	Dränkeweg	S 1, W 1
MEERHOF	Drosselgasse	S 1, W 1
MEERHOF	Elsterweg	S 1, W 1
MEERHOF	Fliederstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Herfeldstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Holunderweg	S 1, W 1
MEERHOF	Kampstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Kurzer Weg	S 1, W 1
MEERHOF	Lange Straße	S 4, W 3
MEERHOF	Laurentiusstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Mozartstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Robert-Koch-Straße	S 1, W 1
MEERHOF	Sintfeldstraße	S 6, W 4
MEERHOF	Taubenweg	S 1, W 1
MEERHOF	Wiesenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Zu den Eichen	S 1, W 1
MEERHOF	Zum Nonnenbusch	S 1, W 1
MEERHOF	Zur Egge	S 6, W 4
MEERHOF	Zur Langen Grund	S 1, W 1

NIEDERMARSBERG	Albast	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Alte Strickerei	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Bilstein	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Burghof	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Fichtenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Leimenbusch	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Lichten Hagen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Meisenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oesterholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oestertor	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schmenkenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schützenberg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Am Sonnenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Sportplatz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Südhang	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An den Bleichen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	An den Gleisen	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An der Bahn	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	An der Wallmei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	An der Ziegelei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bäckerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hauptstr. bis ehem. Postgebäude)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hs 32 – 66a)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bergstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bilsteinweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bombergweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bredelarer Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Bülberg (sow. Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bülberg (Hs 31 – 41, ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Carolus-Magnus-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Casparistraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Christopherusweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Corveyer Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Diemelbogen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dionysiusstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dr.Rentzing-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (ab K-O-R)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (bis K-O-R)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Erlenbach	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Erlinghauser Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Frankenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Gerbergasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Glindeplatz	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Goethestraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Grabenstraße ab Kreuzung Mönchstr (Hausnr. 10) bis Ende	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Grabenstraße zwischen Kreuzung Mönchstr. und Hauptstr.	S 4, W 3

NIEDERMARSBERG	Grüne Gasse	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	Grüner Weg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Hagemannstraße (ohne seittl. Abzweige)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Hagemannstraße (nur seittl. Abzweige)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Hanufer	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Hauptstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Heidenbergstraße (bis Marienstr.)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Hermann-Löns-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Immenhof	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	In der Hameke	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	In der Marsch (ab Schöffewiese)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	In der Marsch (bis Schöffewiese)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	In der Schelle	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jahnstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw. 44)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Kaiser-Otto-Ring	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Kapuzinerweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Karlstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kattwinkel	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Kirchstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Klosterstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	König-Ludwig-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kötterhagen	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Kretholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kurkölnener Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Lillers-Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Magnusstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Marienstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mittelstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstraße (ab Schöffewiese)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstraße (bis Schöffewiese einschl. Paulinenstr.)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Mühlenstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Oesterstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Pastor-Bremer-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Pastor-Thaemel-Straße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Paulinenstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Sachsenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schildstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Schillerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schlesierstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schöffewiese	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Siegelbusch	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Stobkeweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Storchgasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Sülpkeweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Trift	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Twisterstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Unterm Bangern	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Unterm Ohmberg	S 2, W 1

NIEDERMARSBERG	Vogelsang	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Vor dem Tore	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Weist	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Westheimer Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Wickenhof	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Widukindweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Wilhelm-Otto-Straße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Wulsenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Ziegelbäckerweg	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zum Steingrund	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zur Vogelstange	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Am Kirchenland	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Am Stift	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Amselweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Auf der Mauer	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Auf der Momecke	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Aufm Piggenpohl	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Benediktstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Brunnenstraße (sow. Gemeindever- bindungsstr.)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Brunnenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Cheruskerweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Diemelblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Dornliedstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (soweit Ge- meindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (ab Hs. Nr. 64)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (soweit nicht Gemeindeverbindungsstraße und nur bis Hs. Nr. 62)	S 3, W 3
OBERMARSBERG	Finkenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Germanenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Glindegrund	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Goldaue	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Henry-Heide-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Jägerstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kaiser-Karl-Platz	S 3, W 3
OBERMARSBERG	Karolingerstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kohlbettstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kupferstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Lerchenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Mönchhofstraße	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Münzstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Nikolaistraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Otto-Hein-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Pagenstraße (soweit Gemein- deverbindungsstraße)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Pagenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Pater-Rupert-Straße	S 1, W 1

OBERMARSBERG	Propst-Metternich-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rennuferstraße	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Ringstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rolandstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schützenstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schwalbenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Sturmiusstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Talblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Tannenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vincentiusstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vor den Birken	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zum Eisenhammer	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Zum Stephansberg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zunftgasse	S 1, W 1
OESDORF	Am Berge	S 1, W 1
OESDORF	Am Wiesenhof	S 1, W 1
OESDORF	Andreasplatz	S 1, W 1
OESDORF	Auf dem Hüwel	S 1, W 1
OESDORF	Bachstraße	S 1, W 1
OESDORF	Felsbergstraße	S 1, W 1
OESDORF	Grüne Aue	S 1, W 1
OESDORF	Heitemeyerstraße	S 6, W 4
OESDORF	In der Porte	S 3, W 3
OESDORF	Johannesstraße	S 1, W 1
OESDORF	Klostermannstraße	S 1, W 1
OESDORF	Rittergasse	S 1, W 1
OESDORF	Zu den drei Linden	S 1, W 1
OESDORF	Zum Kesselberg	S 1, W 1
OESDORF	Zum Waschhof	S 1, W 1
OESDORF	Zur Hüffe	S 1, W 1
PADBERG	Am Alten Tor	S 1, W 1
PADBERG	Am Friedhof	S 1, W 1
PADBERG	Am Galgenberg	S 1, W 1
PADBERG	Am Pumpenstein	S 3, W 3
PADBERG	Aschenstraße	S 1, W 1
PADBERG	Bangerig	S 1, W 1
PADBERG	Christine-Koch-Straße	S 3, W 3
PADBERG	Diemelseestraße	S 6, W 4
PADBERG	Diemelseestraße (Stichweg, Hausnummern 25-33)	S 1, W 1
PADBERG	Korbacher Straße	S 6, W 4
PADBERG	Kötterberg	S 1, W 1
PADBERG	Neuer Hagen	S 1, W 1
PADBERG	Oberhof	S 1, W 1
PADBERG	Raumberger Weg	S 1, W 1
PADBERG	Ringgraben	S 1, W 1
PADBERG	Schindergraben	S 1, W 1
PADBERG	Sparrenburg	S 1, W 1
PADBERG	St. Jordanusstraße	S 1, W 1
PADBERG	Steinkuhlenweg	S 1, W 1
PADBERG	Trappweg	S 1, W 1
PADBERG	Zum Kriesenberg	S 1, W 1

PADBERG	Zur Obermühle	S 1, W 1
---------	---------------	----------

UDORF	Brückenstraße	S 1, W 1
UDORF	Cansteiner Straße	S 6, W 4
UDORF	Gildestraße	S 1, W 1
UDORF	Glockengrund	S 1, W 1
UDORF	Hinter den Höfen	S 1, W 1
UDORF	Im Pansgrund	S 1, W 1
UDORF	Orpestraße	S 3, W 3
UDORF	Richard-Schleimer-Straße	S 1, W 1
UDORF	Wilhelmshöhe	S 1, W 1
WESTHEIM	Ahornweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Akazienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Alter Postweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Am Wehr	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Diemel (bis Industriestr.)	S 4, W 3
WESTHEIM	An der Diemel (ab Industriestr.)	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Mühle	S 1, W 1
WESTHEIM	Auf der Insel	S 1, W 1
WESTHEIM	Belgradstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Birkenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Buchenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Dahlienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Diemeldamm	S 1, W 1
WESTHEIM	Dörpeder Mark	S 1, W 1
WESTHEIM	Eschenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Franziskusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Graf-Stolberg-Straße	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenbeeke	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenberg (bis Hochbehälter)	S 4, W 3
WESTHEIM	Hoppenberg (ab Hochbehälter)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Dahl (L 636)	S 6, W 4
WESTHEIM	Im Dahl (soweit nicht L 636)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Winkel	S 1, W 1
WESTHEIM	Industriestraße	S 4, W 3
WESTHEIM	Kasseler Straße	S 6, W 4
WESTHEIM	Kastanienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Kiefernweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Lindenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Meierplatz	S 1, W 1
WESTHEIM	Püllweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Rosenstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Schöne Aussicht	S 1, W 1
WESTHEIM	Steinweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Tulpenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Ulmengeweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Vitusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Waldecker Straße	S 6, W 4

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung gem. § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung.

Herr Thomas Schröder, 34431 Marsberg, der am 14.09.2025 als Bewerber der Christlich Demokratischen Union (CDU) gewählt wurde, hat die Annahme seiner Wahl durch Erklärung vom 25.09.2025 mit Wirkung zum 01.11.2025 abgelehnt.

Als nächster freier Bewerber ist in der Reserveliste der CDU mit der laufenden Nummer 13, Herr Dietmar Rosenkranz, 34431 Marsberg, benannt. Herr Dietmar Rosenkranz hat die Annahme seiner Wahl durch Erklärung vom 01.10.2025 mit Wirkung zum 01.11.2025 abgelehnt.

Der nächste freie Bewerber in der Reserveliste der CDU mit der laufenden Nummer 14 ist Herr Harald Schröder-Mänz, 34431 Marsberg. Dieser hat mit Erklärung vom 06.10.2025 die Annahme seiner Wahl mit Wirkung zum 01.11.2025 bestätigt.

Gemäß § 45 Abs. 6 KWahlG wird hiermit Herr Harald Schröder-Mänz als Listennachfolger mit Wirkung zum 01.11.2025 festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Ersatzbestimmung von Vertretern können gem. § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

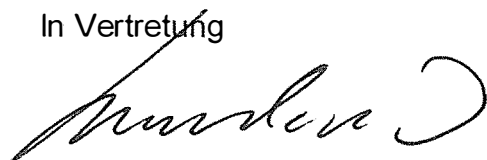
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 13.10.2025
Der Wahlleiter

In Vertretung



Sauerland